Gesetz
über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz)

Änderung vom ...

Der Kantonsrat

beschliesst:

I.

Gesetz über die Förderung des Tourismus (Tourismusgesetz) vom 25. April 1976[1)] (Stand 1. Januar 2004) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Art. 1 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

[3] Der Kanton kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge gewähren an

a) **(geändert)** die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen, soweit sie der Förderung des Tourismus dienen,

b) **(geändert)** die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Gastgewerbebetrieben,

[4] An den Betrieb und den Unterhalt sowie an Bagatellprojekte werden keine Beiträge ausgerichtet.

[1)] bGS 955.21

Art. 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

[1] Beiträge an die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen werden gewährt, wenn diese allen Besuchern und Gästen zugänglich sind sowie nach Grösse und Kosten in einem vernünftigen Verhältnis zur touristischen Bedeutung des Ortes oder der Region stehen.

[2] Der Kanton fördert insbesondere die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen in Gemeinden, die günstige Voraussetzungen für den Tourismus besitzen.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

Beiträge an Gastgewerbebetriebe (Überschrift geändert)

[1] Beiträge an die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Gastgewerbebetrieben werden nur gewährt, wenn das Bauvorhaben einem nachgewiesenen Bedürfnis entspricht und die Finanzierung gesichert ist.

Art. 4a (neu)

Beitragsumfang

[1] Der Kantonsbeitrag beträgt bis 20 % der anrechenbaren Gesamtinvestitionssumme.

[2] Die Beiträge sind nach der Bedeutung des Projekts zu bemessen.

[3] Als anrechenbare Kosten gelten die Kosten für die Planung, den Bau, die Erweiterung und die Erneuerung von Gastgewerbebetrieben.

[4] Der Kanton kann während längstens fünf Jahren bis zu 50 % der Kapitalkosten, welche bei der Realisierung des Projektes gemäss Art. 1 Abs. 3 lit. a und b entstehen, übernehmen.

Art. 5 Abs. 2 (neu)

[2] Die Ausrichtung von Beiträgen sind an eine Leistungsvereinbarung zu knüpfen.

Art. 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)

[1] Beitragsgesuche sind vor der Ausführung der Projekte schriftlich und begründet dem Regierungsrat einzureichen. Vor der Behandlung in der kantonalen Tourismuskommission sind sie, sofern sie sich auf Art. 1 Abs. 3 lit. a und b abstützen, der Gemeinde zur Stellungnahme zu unterbreiten.

[2] Die Beiträge werden vom Regierungsrat auf Antrag des Departements Volks- und Landwirtschaft genehmigt.

[3] *Aufgehoben.*

Art. 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

[1] Die Beherbergungstaxe beträgt Fr. 1.50 je Gast und Logiernacht. Der Regierungsrat kann sie bis zum Höchstsatz von Fr. 3.00 den veränderten Verhältnissen anpassen.

[2] Eigentümer und Eigentümerinnen von Ferienhäusern und Ferienwohnungen können die Beherbergungstaxe in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Höhe der Pauschale beträgt das 200fache der Beherbergungstaxe.

Art. 20a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)

[1] Jeder Gastgewerbebetrieb, welcher einer wirtschaftspolizeilichen Bewilligung gemäss Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Gastgewerbe[1)] bedarf, entrichtet jährlich eine kantonale Tourismusabgabe.

[2] Die kantonale Tourismusabgabe beträgt 270 Franken. Der Regierungsrat kann sie bis zum Höchstsatz von 300 Franken den veränderten Verhältnissen anpassen.

[4] Die Verwaltungspolizei liefert dem Departement Volks- und Landwirtschaft die nötigen Daten.

Art. 20b

Aufgehoben.

Art. 26 Abs. 1 (geändert)

[1] Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen[2)].

[1)] bGS 955.11
[2)] V zum Tourismusgesetz, bGS 955.211

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Verordnung zum Gesetz vom 25. April 1976 über die Förderung des Tourismus (Tourismusverordnung) vom 7. Dezember 1992[1)] (Stand 1. Januar 2004) wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

[1)] bGS 955.211